



Gemeinde **Dürnten**

Protokollauszug Gemeinderat

4. Sitzung vom 25. März 2024

30/2024 7.01.04 Wassereinspeisung
IDG-Status: nicht öffentlich

Rechtsformänderung GWVZO; Verabschiedung z. Hd. der vorberatenen Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2024 und der Urnenabstimmung vom 22. September 2024

Sachverhalt

Die «Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland» (GWVZO) liefert seit über 60 Jahren Wasser in Trinkwasserqualität zur Deckung des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs an die Wasserversorgungen der beteiligten Politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Hinwil, Hombrechtikon, Mönchaltorf, Rüti, Wald und Wetzikon, der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Pfäffikon und der Wasserversorgungsgenossenschaften Bertschikon, Grüningen, Grüt und Gossau, Hadlikon und Rapperswil-Jona.

Mit der Revision des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich per 1. Januar 2018 ist die heutige Rechtsform der GWVZO als einfache Gesellschaft für die Beteiligten nicht mehr zweckmässig. So sind die Anforderungen an die Rechnungslegung bei den Politischen Gemeinden stark gestiegen. Budget und Rechnung wären neu anteilmässig durch jede Politische Gemeinde in ihr Gemeindebudget bzw. -rechnung zu übernehmen und durch das zuständige Gemeindeorgan zu verabschieden. Der administrative Aufwand für die Politischen Gemeinden würde dadurch sehr stark erhöht. Weiter verkomplizieren sich die Anforderungen an die Beschlussfassung in der GWVZO. So können nur noch Beschlüsse über Ausgaben an die Bau- und Betriebskommission (BBK) der GWVZO delegiert werden, die in die Finanzkompetenz der Exekutiven fallen. Über Ausgaben und andere Gegenstände, die in die Kompetenz der Legislativen fallen, kann nur durch die Stimmberechtigten bzw. die Gemeindeparlamente und nur einstimmig beschlossen werden. Die Finanzierung der immer zahlreicher werdenden Erneuerungsprojekte würde ohne Rechtsformänderung durch diese Vorgaben enorm erschwert.

Die Führungsorgane der beteiligten Gesellschafter beabsichtigen daher, die einfache Gesellschaft per 1. Januar 2025 in die nicht gewinnorientierte Aktiengesellschaft «Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG» (GWVZO AG) zu überführen. Eine Prüfung von alternativen Rechtsformen zeigte auf, dass aufgrund der heterogenen Gesellschafterstruktur mit acht Politischen Gemeinden, einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt und fünf Genossenschaften (davon eine im Kanton St. Gallen) eine Ausgestaltung als Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht die einzig umsetzbare Lösung ist. Im Vergleich zur bisherigen Rechtsform kann die Geschäftsführung bei der Zusammenarbeit im Rahmen einer Aktiengesellschaft weitgehend nach den Bedürfnissen der Beteiligten geregelt werden. Innerhalb der zwingenden Bestimmungen des Aktienrechts können sie die Organisation, die Beschlussfassung und die Kompetenzordnung der Aktiengesellschaft in geeigneter Weise zweckmässig festlegen. Die Aktienge-

sellschaft hat sich seit über 100 Jahren in der Schweiz als Rechtsform bewährt. Sie ist im Obligationenrecht detailliert geregelt und es besteht eine umfangreiche rechtliche Praxis. Mit der Überführung der GWVZO in eine Aktiengesellschaft wird gewährleistet, dass die langfristig sichere Wasserlieferung an die verschiedenen Wasserversorgungen auf einer geeigneten rechtlichen Grundlage auch in Zukunft effizient erfolgen kann.

Projektlauf

Unter der Aufsicht der Bau- und Betriebskommission der GWVZO wurden in einem Projektteam zwischen März 2020 und Februar 2023 unter der Leitung der Gemeindewerke Rüti, mit externer Unterstützung und in laufender enger Abstimmung mit allen Beteiligten (insbesondere mit der Bau- und Betriebskommission) und den zuständigen kantonalen Behörden die erforderlichen rechtlichen und finanziellen Grundlagen erarbeitet. Die Überführung der GWVZO von einer einfachen Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft erfordert verschiedene Rechtsgrundlagen, die je nach Rechtsform der Beteiligten von unterschiedlichen Organen zu beschliessen sind. Die Politischen Gemeinden sowie die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Politischen Gemeinde Pfäffikon schliessen unter sich die Interkommunale Vereinbarung ab. Alle Beteiligten zusammen regeln ihr Verhältnis untereinander als Aktionäre der GWVZO AG mit einem Aktionärsbindungsvertrag.

Das Projekt und das geplante Vorgehen für die Gründung der GWVZO AG wurden den Führungsorganen der 14 Beteiligten zwischen Februar und März 2023 vorgestellt. Anschliessend erfolgte die Vorprüfung durch die eidgenössische und kantonale Steuerverwaltung sowie durch die kantonalen Behörden (Gemeindeamt sowie Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft). Die Vorgehensweise wird in der vorliegenden Form von den zuständigen Behörden grundsätzlich gutgeheissen.

Relevante Rückmeldungen aus den Vorprüfungen wurden in die rechtlichen und finanziellen Grundlagen eingearbeitet, so dass diese nun bereit sind für die jeweiligen Genehmigungsprozesse bei den Gesellschaftern.

Übersicht über die verschiedenen Dokumente

Die Übersicht zeigt auf, welche Dokumente von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zu verabschieden sind und welche ihnen als Unterstützung für die Meinungsbildung zusätzlich zur Verfügung gestellt werden sollen.

- a. Von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Politischen Gemeinden und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt zu verabschieden:
 - Interkommunale Vereinbarung (IKV)
- b. Infodokumente:
 - Entwurf des Aktionärsbindungsvertrags (ABV)
 - Entwurf der Statuten der GWVZO AG
 - Entwurf des Leistungsvertrags zwischen der GWVZO AG und den Aktionären
 - Anlagedokumentation mit den detaillierten Eigentumsgrenzen

Erwägungen

Die Überführung der einfachen Gesellschaft GWVZO in eine Aktiengesellschaft GWVZO AG bedarf der Zustimmung aller bisherigen Gesellschafter. Wird die Einstimmigkeit nicht er-

reicht, ist die Rechtsformänderung nicht möglich. Die Einstimmigkeit wird über einen Vorbehalt in der Beschlussfassung sichergestellt.

Wird die notwendige Einstimmigkeit nicht erreicht, bleibt die einfache Gesellschaft bestehen. Es wird dann eine Lagebeurteilung notwendig sein. Daraus werden sich allfällige weitere Schritte ergeben.

Die beteiligten Gesellschafter sollen im Verhältnis ihrer heutigen Optionen (Wasserbezugsrechte in Kubikmeter pro Tag) an der zukünftigen Aktiengesellschaft als Aktionäre beteiligt sein. Die Beteiligten bleiben mit der Rechtsformänderung die alleinigen Eigentümer der GWVZO AG.

Die Beteiligungsverhältnisse sind wie folgt:

Gesellschafter / Aktionär	Anzahl Optionen / Anzahl Aktien	Anteil	Nominales Aktienkapital (CHF)
PG Bubikon	1'850	3.80%	37'000
PG Dürnten	2'800	5.75%	56'000
PG Hinwil	6'000	12.32%	120'000
PG Hombrechtikon	3'900	8.01%	78'000
PG Mönchaltorf	2'300	4.72%	46'000
PG Rüti	5'000	10.27%	100'000
PG Wald	2'500	5.13%	50'000
PG Wetzikon	8'400	17.25%	168'000
GW Pfäffikon	4'000	8.21%	80'000
WVG Bertschikon	200	0.41%	4'000
WVG Grüningen	1'750	3.59%	35'000
WVG Grüt und Gossau	3'100	6.37%	62'000
WVG Hadlikon	500	1.03%	10'000
WVG Rapperswil-Jona	6'400	13.14%	128'000
Total	48'700	100.0%	974'000

Die Aktiven und Passiven der GWVZO gehen per 1. Januar 2025 auf die GWVZO AG über. Die Gesellschafter erhalten dafür eine Beteiligung am Aktienkapital gemäss ihrem heutigen Optionsanteil.

Die heutige Bau- und Betriebskommission wird von einem fachlich breit aufgestellten Verwaltungsrat mit entsprechenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abgelöst.

Die abzuschliessenden Leistungsverträge führen dazu, dass die Gleichbehandlung aller Beteiligten weiterhin sichergestellt ist.

Auf die Kosten für den Wasserbezug der Beteiligten hat die Rechtsformänderung keine Auswirkungen. Die Preise müssen von Gesetzes wegen dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip genügen. Aufgrund von anstehenden grösseren Investitionen ist jedoch von steigenden Preisen auszugehen. Die damit verbundenen höheren Kosten für die Beteiligten fallen ohnehin an.

Mit der Rechtsformänderung gelten die Rechnungslegungsvorschriften des Obligationenrechts sowie die einschlägigen Branchenvorgaben (z.B. Abschreibungsdauern). Diese Anpassung erhöht die Transparenz über die finanziellen Verhältnisse des Unternehmens. Die GWVZO AG muss ihre Jahresrechnung durch eine externe Revisionsstelle prüfen lassen.

Grundsätzlich kann die geplante Rechtsformänderung steuerneutral durchgeführt werden. Einerseits fallen für die Rechtsformänderung selbst keine Steuern an. Andererseits wird die GWVZO AG aufgrund ihres nicht gewinnorientierten Zwecks von den Gewinn- und Kapitalsteuern befreit sein.

Die Gemeinde Rüti prüft zurzeit noch, ob sie als wahlleitende Behörde für die Erarbeitung und Bereitstellung der Abstimmungsunterlagen amtet oder ob jeder Gesellschafter eine eigenständige Abstimmung durchführen muss.

Beschluss

1. Die erarbeiteten Rechtsgrundlagen zur Rechtsformänderung der GWVZO Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland von einer einfachen Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der bisherigen Gesellschafter werden in der vorliegenden Form gutgeheissen und zur Vorberatung an die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2024 überwiesen.
2. Die Zustimmung zur und die Unterzeichnung der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) wird erteilt.
3. Die Höhe der Beteiligung am Aktienkapital der GWVZO AG beträgt Fr. 56'000.--, entsprechend 2'800 Namenaktien à nominell Fr. 20.--.
4. Diese Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter der einfachen Gesellschaft GWVZO zur Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft.
5. Der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2024 wird beantragt:

Das Geschäft wird mit folgender Frage zur Genehmigung an die Urnenabstimmung vom 22. September 2024 überwiesen:

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Stimmen Sie der Interkommunalen Vereinbarung und damit der Gründung der GWVZO AG zu?

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter der einfachen Gesellschaft GWVZO zur Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft.

6. Die Rechnungsprüfungskommission wird beauftragt, das Geschäft gemäss § 59 Gemeindegesetz zu prüfen und dem Gemeinderat ihren Abschied zuhanden der Gemeindeversammlung bis spätestens 19. April 2024 einzureichen.
7. Der beleuchtende Bericht (Entwurf vom 7. März 2024) wird genehmigt und für die vorbereitende Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2024 übernommen. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt, den beleuchtenden Bericht dementsprechend zu erstellen.
8. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt, nach Rücksprache mit der Gemeinde Rüti die Festsetzung der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 zu publizieren.
9. Vorbehältlich der Zustimmung an der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 werden die Gemeindewerke Rüti mit dem Vollzug beauftragt.
10. Dieser Beschluss ist nicht öffentlich. Die Veröffentlichung erfolgt im Rahmen der Publikation und Aktenauflage für die Gemeindeversammlung.

Mitteilungen durch Protokollauszug

- Akten

Mitteilungen durch Protokollauszug per E-Mail

- Abteilungsleiter Finanzen
- Gemeindeschreiber
- Rechnungsprüfungskommission

Akten

- Entwurf Interkommunale Vereinbarung IKV vom 7. März 2024
- IKV Anhang 7-1, Anlagen der GWVZO
- Entwurf Beleuchtender Bericht vom 7. März 2024
- Entwurf Statuten_Bargründung_BES_2024-03-08
- Entwurf Aktionärsbindungsvertrag ABV_2024-03-08_BES

Gemeinderat Dürnten

Peter Jäggi
Gemeindepräsident

Carlo Wiedmer
stv. Gemeindeschreiber

Versandt am: